

Bericht an den Gemeinderat

GZ:
A10/BD-085394/2019-0043
A23-032670/2020/0060

HERLICKSKA MIRIAM

Graz, 15. Juni 2023

Klimaschutz-Sonderförderung 2023

Antrag auf **Mittelbereitstellung** für eine thematisch gezielte Förderung
(Energieerzeugung durch Photovoltaik-Kleinstanlagen) für klimafreundliches Verhalten
von insgesamt 400.000 € und
Beschluss der Anpassung der **Förderrichtlinie 2023**

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Klimaschutz.

Die Stadt Graz hat gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0046 vom 29. April 2021 das vom Fachbeirat für Klimaschutz empfohlene Förderpaket für Photovoltaik-Anlagen sowie Gründächer beschlossen, sowie mit GRB mit GZ: A10/BD-085394/2019-0060 bzw. A23-032670/2020/0046 vom 28. April 2022 verlängert. Die 4 Förderungen wurden als temporäre, gedeckelte Förderaktion des Klimaschutzfonds angeboten. Das Budget war mit Jahresende 2022 erschöpft, und die Förderantragsformulare mussten per 10.01.2023 deaktiviert werden. Mit den Förderungen sollten die Bemühungen von Grazer:innen beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung weiter intensiviert werden.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach der **Förderung für „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“** – mit einer Leistungsgrenze von 800 Wp (Watt peak), im Folgenden kurz **„Balkon-PV“** – und der höheren sozialen Ausgewogenheit, die diese Sonderförderung bietet, wird die Förderung für Balkon-PV aus dem Sonderförderpaket heraus fortgeführt.

Nach einer ersten Anlaufphase bis die Förderaktion in der Bevölkerung bekannt wurde, wurde diese nun immer mehr in Anspruch genommen. Auf Grund der Energiepreissituation ist die Nachfrage nach der Balkon-PV-Förderung nach und nach gestiegen. Seit Beginn der Förderung mit April 2021 wurden ca. 700 Balkon-PV-Anlagen gefördert.

Bisher wurden folgende Fördergelder für Kleinst-Photovoltaik-Anlagen vergeben:

Förderung für PV-Kleinanlagen	
Anträge	735
- davon freigegeben	700
Ausbezahlte Förderungen	€ 355.404,41
Anlagenleistung	456 kW _p
Vermiedene CO ₂ -Emissionen*	118 t/a

* vermiedene Emissionen CO_{2eq} Strommix Österreich

Abbildung 1: Überblick über die Klimaschutz-Sonderförderung „Photovoltaik-Kleinanlagen für Balkone“ der Stadt Graz (Statistische Auswertung über den Zeitraum 2021-2023); Datenauswertung: Grazer Energie Agentur

Das Förderbudget war zum Jahresende 2022 erschöpft, wodurch die Förderaktion entsprechend der Förderrichtlinie beendet war. Dennoch wurden einige Anträge über den Jahreswechsel gestellt, da die Förderantragsformulare zu diesem Zeitpunkt noch nicht deaktiviert werden konnten. Diese Förderantragsformulare wurden dann per 10.01.2023 deaktiviert – das Förderbudget war, nach der fachlichen Prüfung der gestellten Anträge in Bezug auf die Einhaltung der Förderrichtlinie, allerdings bereits zum 29.12.2023 erschöpft. Dadurch ergab sich eine „Warteliste“ (alle Anträge nach dem 29.12.2023, 19:00 Uhr bis 10.01.2023, 13:00 Uhr, gesamt 37 Anträge), die durch Umschichtung der verbleibenden Mittel aus der PG „Klima-Euro für die Bezirke“ bedeckt wurde.

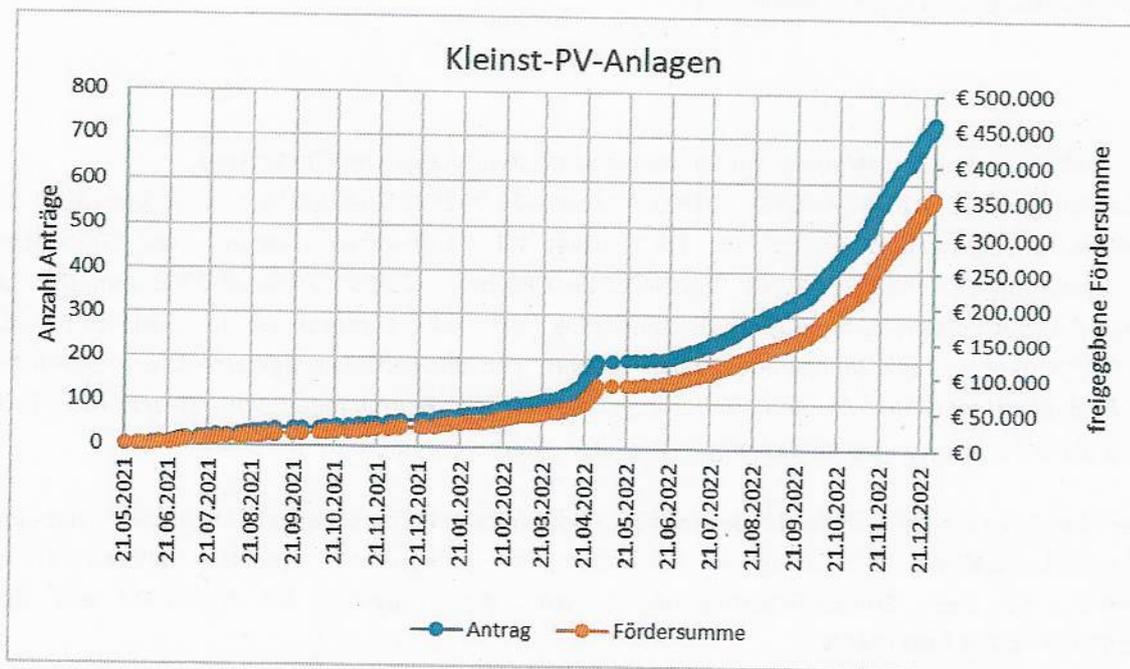


Abbildung 2: Fördersummen der Förderschiene „Kleinst-PV-Anlagen“ im Zeitverlauf 2021-2023; Datenauswertung: Grazer Energie Agentur

Aus dem – wie oben dargelegt – ausgelaufenen Sonderförderpaket wird im Jahr 2023 nun die Förderung von Balkon-PV-Anlagen weiter fortgeführt, da diese in den letzten beiden Jahren von den Grazer Bürger:innen besonders gut angenommen wurde und eine im Vergleich zu „Dach-PV“ sozial ausgewogenere Fördermöglichkeit darstellt.

Balkon-PV-Anlagen können – im Gegensatz zu PV-Anlagen auf (vorwiegend) Einfamilienhäusern – von einer breiteren Masse der urbanen Bevölkerung genutzt werden. Besonders in Graz wird dadurch auch Bürger:innen im mehrgeschossigen Wohnbau der Anreiz zur eigenen, klimafreundlichen Energieerzeugung geboten. Die statistische Auswertung der vergangenen Förderfälle zeigt ebenfalls, dass mit der Balkon-PV-Förderung deutlich mehr Personen erreicht werden können. In Zeiten knapper kommunaler Budgets müssen Förderungen möglichst allen zur Verfügung stehen, insbesondere ökonomisch schwächeren Zielgruppen. Förderungen, die nur einer eingeschränkten Zielgruppe zur Verfügung stehen, sind daher aus derzeitiger Sicht nicht anzustreben.

Zur Weiterführung der Förderung von Balkon-PV-Anlagen musste im Vorfeld die Budgetbereitstellung (Nachtragsvoranschlag März 2023 und Sparbuchbehebung Mai 2023) sichergestellt werden.

Für die Verlängerung dieser Förderung werden nach fachlicher Abschätzung für einen weiteren gedeckelten Fördertopf rund 400.000 € benötigt (Fördervolumen und Kosten der Abwicklung durch die Grazer Energie Agentur). Die zu erwartende Anzahl der Förderfälle wurde basierend auf Grundlage der Nachfrage nach der Förderung in den letzten Monaten der Laufzeit abgeschätzt. Es könnten damit in etwa so viele Förderanträge bedient werden (inkl. Aufwand für die Abwicklung), wie seit der Verlängerung der Förderung Ende April 2022 bis Anfang dieses Jahres gestellt wurden (in ca. 8 Monaten).

Die Bedeckung der erforderlichen Budget-Mittel wurde über eine Sparbuchentnahme mit GZ A8/205499/2022/004 vom 25.05.2023 vorgenommen. Die erforderlichen Budgetmittel iHv. 400.000 € liegen auf der Budgetstrukturplankombination:

- Fisl 220
- Fonds 529000
- Fipos 757000
- HHP 22200005

Die Förderung wird als temporäre Klimaschutz-Sonderförderung weiter angeboten.

Aus Ressourcengründen wird die Förderung „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“ wie bisher von der Grazer Energieagentur abgewickelt.

Basierend auf den **bisherigen Erfahrungen der Förderabwicklung** wird die „Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone“, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0046-2 in folgenden Bereichen gem. Beilage adaptiert:

In „I. Allgemeine Bestimmungen“ wurde generell angepasst:

In § 4 Abs. 1 die Geltungsdauer der Förderaktion von 16. Juni 2023 bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023

In § 8 Abs. 3 Lit. b der Hinweis zur Beachtung der Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggf. auch hinsichtlich Brandschutz wurden um die Vorgaben zum Ortsbildschutz für die Grazer Innenstadt ergänzt.

In „II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen“ wurde generell angepasst:

In § 12 Abs. 2 wurde ergänzt, dass bezahlte Rechnung/en auf den Förderwerber ausgestellt sein müssen

In § 12 Abs. 4 wurde ergänzt, dass ein Antrag ohne Foto(s) nicht angenommen werden kann

In § 13 Abs. 2 wurde die Übergangsfrist eingefügt: Rechnungen datiert zwischen 1. Oktober 2022 und 15. Juni 2023 können nachträglich eingereicht werden.

In § 14 Abs. 2 wurde die Förderhöhe auf 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch max. 500 Euro angepasst. In Lit. b wird klargestellt, dass für die Inbetriebnahme durch eine Elektro-Fachkraft bei den förderfähigen Kosten ein Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt wird.

Der Ausschuss für **Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung** und der Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 den

ANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Verlängerung der Projektgenehmigung für die **Klimaschutz-Sonderförderung 2023** bis zum 31.12.2023 und mit einem **Budget von insgesamt 400.000 €** wird erteilt.
2. Die **Förderrichtlinie „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“** wird inklusive der im Motivenbericht angeführten Änderungen gem. Beilage als „Sonderförderung“ genehmigt.
3. Die **Stadtbaudirektion** beauftragt die **Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.** mit der Weiterführung der Abwicklung der Förderungen „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone“.

Anlage:

- Förderrichtlinie zur Klimaschutz-Sonderförderung 2023: Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone

Der Bearbeiter:

Dr. Thomas Drage, A10
Klimaschutzkoordinator
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin:

Magdalena Senger, MSc., A10
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter:

DI Wolfgang Götzhaber, A23
elektronisch unterschrieben

Abteilungsleiter Umweltamt A23:

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Die Stadtsenatsreferentin für
Umwelt, Stadtplanung und
Stadtentwicklung:

Bgm.in-StVin Mag.^a Judith
Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 2 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Energie

am 12/06/2023

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:

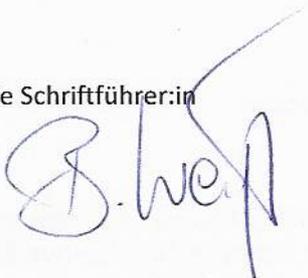


Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 1 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 14.6.2023

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>15.6.23</u>	Der/die SchriftführerIn:			
				

- Vorhabenliste: nein
 - Bürger:innenbeteiligung vorgesehen: nein
- Das Vorhaben der Stadt ist im Kern eine finanzielle Unterstützungsleistung für Bürger:innen.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 15. Juni 2023 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkone.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0060 vom 15.06.2023 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere können eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 16. Juni 2023 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) **Hinweis:**
 - a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
 - b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggf. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten, insbesondere auch die Vorgaben zum Ortsbildschutz für die Grazer Innenstadt.
- (4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en, auf den Förderwerber ausgestellt**, mit Zahlungsnachweis (z.B. Buchungsbeleg) für den ggst. Fördergegenstand (Anlagenteile und Installation).
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage. Ein Antrag ohne diese/r Foto(s) kann nicht angekommen werden.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) **Übergangsfrist:** Rechnungen datiert zwischen 1. Oktober 2022 und 15. Juni 2023 können nachträglich eingereicht werden.
- (3) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (4) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird **einmalig je Förderadresse** gewährt.
- (5) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** (Watt peak) pro Nutzungseinheit.
- (6) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.

(2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch max. 500 Euro.

(3) Förderfähige Kosten:

a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird bei den förderfähigen Kosten ein Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

	Signiert von	Senger Magdalena
	Zertifikat	CN=Senger Magdalena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-05T15:52:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-05T15:56:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-05T16:50:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T08:29:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-06T08:56:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.